

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 1

Artikel: Das neue Bezirkspital March

Autor: M.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580777>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Bezirks-Spital March.

(Korrespondenz.)

Von jeher waren kranke Leute unseres Talgebietes, die sachverständiger Pflege bedurften oder auf operativem Wege Heilung suchen mußten, genötigt, in außerkantonalen Spitälern, wie Uznach, Glarus oder Zürich um Aufnahme nachzukommen. Nicht selten, bei Platzmangel dieser Krankeninstitute, konnten unsere Aufnahmegelegenheiten nur in dringenden Notfällen Berücksichtigung finden und auch diese waren noch mit Schwierigkeiten verbunden.

Da testierte der edle Wohltäter Herr Kurier Heinrich Michael Fleischmann sel. von Lachen, in Jonschwil, Ranton St. Gallen zum Werke christlicher Menschenfürsorge die Summe von Fr. 71,400.— und legte damit einen großen Teil des finanziellen Grundes für den Bau des Bezirks-Spitals March, in Lachen. Durch weitere größere und kleinere Vermächtnisse häufte sich der Baufond auf 31. Dez. 1913 zur erklecklichen Summe von Fr. 319,010.51.

Am 1. Mai 1910, in der denkwürdigen Landsgemeinde-Tagung, faßte nun das Volk der March den Beschluß, ein eigenes, der Jetztzeit entsprechendes Krankenhaus in Bau zu nehmen. Hierauf delegierte der Bezirksrat für die ersten Vorarbeiten und zur weiteren Ausführung des Projektes, eine Spitalkommission. Diese übertrug nach einem Wettbewerb für Pläne, die Erstellung von Spital und Ökonomiegebäude den Architekten Walcher & Gaudy, Architektenbüro, Rapperswil und Rorschach.

Mit Januar 1912 grub sich dann der erste Spatenstich ins gefrorene Erdreich der Allmende, etwas oberhalb dem Dorfe Lachen, an der Landstraße Lachen—Galgenen—Stebenen. Und nachdem schon hunderte von Arbeiterhänden gearbeitet, erhob sich der Rohbau mächtig und fest auf dauerhaftem Vorjahrbeton über die statlichen Häuserfronten des malerischen Fleckens.

Verschlebener Umstände wegen konnte der Ausbau nicht so gefördert werden, daß das Spital auf die vorgesehene Zeit, 1. Januar 1915 in Betrieb kam. Jedoch konnte in den ersten drei Tagen des Jahres einem weiteren Publikum die Besichtigung der innern Räume und deren Einrichtungen gestattet werden. Bei dieser Einsichtnahme äußerten sich Laien und Sachverständige höchst lobend über dieses soziale Institut. Es imponiert nämlich nicht nur in seinem äußern monumentalen Bau, sondern vielmehr durch den praktischen Ausbau und seine einfache, vornehm gehaltene Inneneinrichtung. Das Bezirks-Spital March darf man füglich als ein Muster moderner Krankenhäuser bezeichnen.

Das Gebäude aus Backstein, Säulen, Fassaden zc. aus Muschel-Kunststein erstellt, ist 36 m lang, 19,80 m breit und 20 m hoch. Das ganze Spitalareal beträgt 16,500 m². Im Erdgeschoß befinden sich: Küche, Office, Spül- und Gemüseputzküche, ein Speisezimmer für das Küchenpersonal, Heizungs- und Kohlenraum, Wein-, Milch- und diverse Keller. Sämtliche Räumlichkeiten sind trocken und hell; die Küchen mit weißen Kacheln bewandert. Eine Heizungs- und Warmwasseranlage treibt in alle Spitalräumlichkeiten wohlige Wärme und warmes Wasser. Zwei elektrische Speiseaufzüge führen in die obere Stockwerke und Zimmer hinauf, was Küche und Keller bieten.

Vom Vestibül aus tritt man rechts ins freundliche Wartezimmer, zum Büro des Arztes und in die Apotheke; links in ein geräumiges, helles Rekonvaleszenz-Zimmer für nicht bettlägerige Kranke.

Die Krankenzimmer im Parterre sind durch Glasabschluß in eine Männer- und eine Frauenabteilung getrennt. In den Ecken befinden sich Krankenzimmer mit je vier und sechs Betten. Daneben stehen Einzelzimmer und Schwesternzimmer. An das Arztzimmer stößt der Röntgenaal mit Dunkelkammer. Auf jeder Abteilung

liegen Bade- und Toilettenzimmer, Aborte und Office. Sämtliche Krankensäle, wie Einzelzimmer sind freundlich, hoch und geräumig, hell und sonnig. Von jedem ist Austritt auf die gegen die Sonne hin erstellten Liegehallen.

Wie das Parterre ist auch der erste Stock in seiner Einteilung gleich gehalten. Durch die höhere Lage und durch die bedingte Aussicht erscheinen Säle und Zimmer noch etwas freundlicher, hellere. An Stelle des Arztzimmers entsprechen Operationsaal, Untersuchungs- und Sterilisationsraum den weitgehenden Anforderungen.

Im Dachstock ladet eine stimmungsvolle Kapelle zu Gebet und Trostreden ein. Neben dieser sind große Eckzimmer, Lingerie- und Garderobezimmer eingebracht.

Ein Haus-Telephon (Drahlleitungen und elektrische Anlagen sind unter Verputz verdeckt) verbindet die Zimmer und Stockwerke unter sich und führt auch hinüber zum nebenstehenden Ökonomiegebäude.

Dieses, 17,8 m lang, 11,5 m hoch und 12,3 m breit, ist im gleichen Baustile ausgeführt, wie das Hauptgebäude. In dessen Parterre liegen Wäscherei und Plätterei, Trocknungsanlagen, Leichenhalle, Sezierzimmer, sowie Remise für Krankenwagen, genügend Kellerung und droben im ersten Stock eine lichte, geräumige Wohnung für den Spitalabwart.

Ein Absonderungsbaus ist noch nicht erbaut, wird aber sobald das Bedürfnis sich einstellt und die Finanzen es gestatten, in Angriff genommen. Die Baustelle ist bereits markiert. Bis dahin ist im Hauptgebäude eine Absonderungsabteilung vorgesehen.

Bei all den Arbeitsaufträgen wurde soweit tunlich das Gewerbe der March berücksichtigt. Vom Rohbau aber bis zu den sinnreichen Einrichtungen und Apparaten haben auch viele auswärtige Firmen und Lieferanten ihr Bestmöglichstes in den Dienst unseres Spitals gestellt.

Alles in allem — der Bezirk March besitzt und eröffnet nächste Woche nach jahrelangem Ringen und unter Ertragen von großen Opfern (der Kostenpunkt ist seit der Kreditbewilligung von Fr. 376,000 auf ca. Fr. 410,000 gestiegen) und Arbeit sein Spital, ausgerüstet mit allen notwendigen und nützlichen Ausstattungen, das ohne größeren Unfall, ohne nennenswerte Anstände glücklich zu Ende geführt wurde und von unserem Wollen und Können und unserem Sinn für menschliche Wohlfahrts-Einrichtungen zeugt.

M. B.

Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden?

Ein ans Bundesgericht weiter gezogener Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.

(Korr.)

1. Tatsächliches.

Im Juli 1913 reichte der Besitzer A dem Gemeinderat in R eine Bauanfrage ein für Reparaturen an einem bestehenden Gebäude. Zwei ehemalige Gesellenkammern sollten ausgebaut werden. Der Gemeinderat genehmigte das Baugesuch anfangs Juli 1913, mit folgendem Bescheid: „Wie es sich herausstellte, sind diese Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benützt worden. Diese Wohnbarmachung ist indes seinerzeit ohne amtliche Bewilligung erfolgt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, den seinerzeitigen Zustand weiterhin zu gestatten, Ihnen die nachgesuchte Baubewilligung, gestützt auf die beilegenden Pläne, jedoch nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei einer allfälligen Erstellung eines Neubaus auch gegen Osten der gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird, es sei denn, daß Sie hiewegen mit dem östlichen Anstoßer B ein privatrechtliches Abkommen treffen, mit dem auch die Baubehörde einverstanden sein kann.“